

Informationsvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 1004/2021 Zuständigkeit: Fachdienst 40:
Schulverwaltungsamt
Vorlagen-Datum: 15.01.2021

Teilerstattung der vertraglichen Leistung beim Schülerbeförderungsverkehr, Anordnung des Regionalverbandsdirektors in dringenden Fällen

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalverbandsausschuss	04.02.2021	N	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Regionalversammlung	11.02.2021	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist der Präsenzunterricht in den Schulen und somit auch der Schulverkehr bis auf wenige Ausnahmen wie bereits im Frühjahr 2020 erneut eingestellt. Die Schulträger sind gem. § 45 Abs. 3 SchoG verpflichtet, die Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen bzw. die notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an Regelschulen zu übernehmen. In diesem Fall zahlen die Schulträger die von den Verkehrsunternehmen tatsächlich erbrachte Beförderungsleistung. Die Kalkulation der Verkehrsunternehmen berücksichtigt lediglich die Ferienzeiten, nicht aber länger andauernde Ausfälle. Die fehlenden Einnahmen gefährden die Existenz der betroffenen Unternehmen. Hier besteht die Gefahr, dass die Beförderungsunternehmen in Insolvenz gehen, mit der Folge, dass wir bei Normalisierung des Schulbetriebes nicht genügend Unternehmen haben, die unseren Beförderungsverpflichtungen nachkommen können. Viele Fahrten in der Hauptverkehrszeit werden zudem mit Minijobbern durchgeführt, für die kein Kurzarbeitergeld beantragt werden kann. Beim letzten Lockdown der Schulen hatte sich der Landkreistag mit dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e.V. nach vorheriger Zustimmung der Landräte und des Regionalverbandsdirektors darauf verständigt, dass die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken als Schulträger 40% der vertraglichen Entgelte als Vorhaltekosten weiter erstatten. Die Kommunalaufsicht hatte seinerzeit diese Regelung mitgetragen.

Die Landräte und der Regionalverbandsdirektor haben für den aktuellen Lockdown gegenüber dem Landkreistag bereits ihre Zustimmung signalisiert, analog zum Verfahren in 2020 ,wieder 40 % der vertraglichen Schülerbeförderungskosten als Vorhaltekosten zu übernehmen.

Im Haushalt 2021 sind insgesamt 1.772.800,00 € eingestellt.

Die Mittelverausgabung in Höhe von 40 % der monatlichen Kosten (gerechnet mit 10 Monaten Schulbetrieb, 2 Monate Ferien) also rund 71.000,00 €, wurde daher gem. § 213 Abs. 6 KSVG i. V. m. § 180 Abs. 1 KSVG (Anordnung des Regionalverbandsdirektors in dringenden Fällen) angeordnet.

Anlage/n:

Erstattung Vorhaltekosten Busunternehmen